jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/5/26 91/05/0203

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1992

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82000 Bauordnung
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §2 Abs1;
AVG §37;
AVG §69 Abs4;
BauO OÖ 1976 §45 Abs2;
BauRallg;
VwRallg;

Rechtssatz

Ausführungen zur Frage der Notwendigkeit der Durchführung eines beantragten Zeugenbeweises zur Klärung der Frage, ob bei einer baubehördlichen Bewilligung ein de facto bestehender Bauplatz auch ausreichend zum Bauplatz erklärt wurde.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Parteienvernehmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991050203.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at